

## Kreisschreiben

der

Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone,  
betreffend die Volksabstimmung über zwei Bundes-  
gesetze und zwei Bundesbeschlüsse, vom 11. und  
19. Dezember 1883.

(Vom 20. März 1884.)

Hochgeachtete Herren!

Dem bundesrätlichen Kreisschreiben an die Kantonsregierungen von heute wollen Sie entnehmen, daß die Volksabstimmung über

- 1) das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1883, betreffend die Organisation des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements;
  - 2) den Bundesbeschluß vom gleichen Tage, betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden;
  - 3) das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1883, betreffend die Ergänzung des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853;
  - 4) den Bundesbeschluß vom 19. Dezember 1883, betreffend Gewährung eines Beitrags von 10,000 Franken an die Kanzleikosten der schweizerischen Gesandtschaft in Washington,
- auf Sonntag den 11. Mai nächstkünftig festgesetzt worden ist.

Den Maßstab der letzten Volksabstimmung zu Grunde legend, werden wir Ihnen demnach im Laufe der nächsten Wochen zu-  
gehen lassen:

**A. An Abstimmungsvorlagen:**

deutsche Exemplare,  
französische        "        "  
italienische        "        "

**B. An Stimmzetteln:**

deutsche Exemplare,  
französische        "        "  
italienische        "        "

Von abweichenden Wünschen wollen Sie uns thunlichst bald verständigen.

Indem wir Ihnen, gleichwie auch früher, die prompteste Bescheinigung des Empfanges jeder Sendung dringend anempfehlen, im Uebrigen auch diesmal wieder auf Ihre gefällige Unterstützung rechnen, erneuern wir Ihnen die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Bern, den 20. März 1884.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,

*Der Kanzler der Eidgenossenschaft:*

**Ringier.**

---

**Kreisschreiben der Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone, betreffend die Volksabstimmung über zwei Bundesgesetze und zwei Bundesbeschlüsse, vom 11. und 19. Dezember 1883. (Vom 20. März 1884.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1884
Date	
Data	
Seite	102-103
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 264

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.